



Antrag

Fraktion AfD

Selbstverteidigung erleichtern - Für ein bürgernahes Waffengesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland für eine Änderung des § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG mit dem Ziel einzusetzen, dass auch Waffen zum Verschießen von Markierungs-, Reizstoff- und Gummigeschossen mit einer Geschosßenergie bis zu 7,5 Joule mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („Kleiner Waffenschein“) geführt werden dürfen.

Begründung

Der „Kleine Waffenschein“ ermöglicht bislang das bedürfnisfreie Führen sogenannter PTB-Waffen (Physikalisch-Technische Bundesanstalt - Beschussbehörde). Dabei handelt es sich um Gas-, Signal- und Schreckschusswaffen zum Verschießen von Kartuschenmunition. Das Abschreckungs- und Abwehrpotential solcher Waffen ist begrenzt. Die relativ kleine Menge von CS- oder CN-Gas in der Kartusche entfaltet in Notwehr- oder Nothilfefällen nicht die erforderliche Neutralisierungswirkung und wirkt nur auf kurze Distanz. Zudem verhindert eine kleine, als Laufsperrung in die Läufe geschweißte Metallplatte den ungehinderten Gasaustritt. Der Knalleffekt von Schreckschussmunition beeindruckt zur Tat entschlossene Gewalttäter nur sehr kurzfristig und Signalsternmunition ist in ihrer Flugbahn zu ungenau. Insgesamt gefährdet der Einsatz von PTB-Waffen den Schützen mehr als dass er sich damit wirksam gegen rechtswidrige und gegenwärtige Angriffe zur Wehr setzen könnte.

Die Lücke zwischen den PTB-Waffen und den letalen Waffen schließen seit einiger Zeit die sogenannten RAM (Real Action Marker). Mit diesen nichtletalen Waffen können Farbmarkierungs- oder Reizstoffladungen sowie Gummikugeln mittels CO₂ oder Pressluft verschossen werden. Nach dem WaffG sind solche Waffen ebenfalls erlaubnisfreie Waffen für Personen über 18 Jahren, sofern eine Geschosßenergie von

(Ausgegeben am 20.02.2019)

7,5 Joule nicht überschritten wird (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 a WaffG). Während also Erwerb und Besitz ohne weiteres möglich sind, ist das legale Führen solcher Waffen außerhalb befriedeten Besitztums bislang nicht möglich.

Ein Gummi- oder Pfeffergeschoss mit einer V0 von bis zu 7,5 Joule entfaltet beim Auftreffen auf einen bekleideten Menschen eine hinreichende Schock-, Schmerz- und „Mann-Stopp-Wirkung“, die den Täter von der weiteren Tatausführung abbringen kann. Nach Ansicht der AfD-Fraktion muss dem rechtstreuen Bürger die Möglichkeit zur wirksamen Ausübung seines Notwehr- und Nothilferechts ohne Selbstgefährdung gegeben werden. Die dafür ausgelegten Waffen können wie die PTB-Waffen zertifiziert werden. Auch für eine gebührenfreie Einzelregistrierung mit der Seriennummer der Waffen im Dokument des „Kleinen Waffenscheins“ ist die Antragstellerin offen. Diese findet bei den PTB-Waffen bisher nicht statt. Es soll so eine Rückverfolgungsmöglichkeit der RAM-Waffen für Missbrauchsfälle, insbesondere unbefugte Weitergabe, geschaffen werden.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender